



Kurzinformation

Zur Vorlage eines Sofortprogramms nach § 8 des Bundes-Klimaschutzgesetzes

§ 8 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)¹ lautet:

„Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium der Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Absatz 1 ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt.“

Im Falle einer Zielverfehlung hinsichtlich einer jährlichen, sektoralen Jahresemissionsmenge begründet § 8 Abs. 1 KSG die Pflicht des für den betreffenden Sektor zuständigen Bundesministeriums, innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Prüfberichts des Expertenrates für Klimafragen ein **Sofortprogramm** vorzulegen. Nähere Ausführungen zu den Anforderungen an ein Sofortprogramm gemäß § 8 Abs. 1 KSG sind dem Sachstand **WD 8 - 3000 - 082/22** der Wissenschaftlichen Dienste zu entnehmen. Die Verpflichtung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 2 KSG zur Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen auf der Grundlage eines Sofortprogramms beleuchtet der Sachstand **WD 8 - 3000 - 088/22** der Wissenschaftlichen Dienste. Beide Sachstände sind dieser Kurzinformation als Anlagen beigefügt.

Im Beschlusspapier des **Koalitionsausschusses vom 28. März 2023**² werden Eckpunkte für eine **Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes** genannt. Zu diesen Eckpunkten gehören eine Veränderung des Steuerungskriteriums und eine Veränderung der Verantwortlichkeit. So sollen zukünftig alle Sektoren aggregiert betrachtet werden. Wenn die Projektionsdaten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zeigen, dass mit den aggregierten Jahresemissionen bis zum Jahr 2030 das Gesamtminderungsziel nicht erreicht werde, soll die Bundesregierung auf Basis der Vorschläge der maßgeblich für die Minderungsmengen der Sektoren verantwortlichen Bundesministerien Maßnahmen beschließen, die sicherstellen, dass das Minderungsziel bis 2030 dennoch erreicht

-
- 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>.
 - 2 Abrufbar bspw. unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/20230328_Koalitionsausschuss.pdf.

werde. Alle für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien, insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich die Sektoren liegen, die die Zielverfehlung verursacht haben, sollen zu den Maßnahmen der Minderung beitragen.³ Handlungsbedarf soll also nur noch entstehen, wenn eine Zielverfehlung auf Ebene der Gesamtemissionen in zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellt worden ist, statt wie bisher bereits bei einer einmaligen Zielverfehlung in einem einzelnen Sektor.⁴

Am **17. April 2023** hat der **Expertenrat für Klimafragen** seinen **Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022**⁵ vorgelegt. Darin stellt der Expertenrat fest, dass in den Sektoren Gebäude und Verkehr die im Bundes-Klimaschutzgesetz definierten sektorspezifischen Jahresemissionsmengen nicht erreicht worden seien. Für die Sektoren Gebäude und Verkehr komme somit der Nachsteuerungsmechanismus des § 8 KSG zum Tragen.⁶

Nach geltender Rechtslage sind sowohl das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), als auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zur **Vorlage eines Sofortprogrammes bis zum 17. Juli 2023** verpflichtet. In Ansehung der Beschlusslage des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 betreffend die Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist die Pflicht des BMDV zur Vorlage eines Sofortprogramms Gegenstand einer politischen Diskussion.⁷

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt der **Vorrang des Gesetzes**. Danach kann ein Gesetz nicht durch exekutive Willensäußerungen unwirksam gemacht werden. Die Nichtanwendung eines wirksamen Gesetzes durch die Regierung und Verwaltung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und der umfassenden Bindung der Regierung und Verwaltung an Gesetz und Recht nicht zu vereinbaren.⁸ Auch eine politisch beabsichtigte Novellierung eines Gesetzes vermag an diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen nichts zu ändern. Im vorliegenden Kontext sind darüber hinaus die zeitlichen und inhaltlichen Unwägbarkeiten, welche mit einem Gesetz-

3 Ebd., S. 2 f.

4 Ausführlich zur Einordnung der Vereinbarungen des Koalitionsausschusses: Expertenrat für Klimafragen, Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022 - Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz, abrufbar unter: <https://expertenrat-klima.de/publikationen/>, S. 117 ff.

5 Expertenrat für Klimafragen (Fn. 4).

6 Ebd., S. 69.

7 Vgl. die Regierungspressekonferenzen vom 17.4.2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-17-april-2023-2184562>, und vom 19.4.2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-19-april-2023-2185024>.

8 Zum Vorrang des Gesetzes vgl. stellvertretend Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 99. EL September 2022, GG Art. 20, VI. Art. 20 Abs. 3 GG, Rn. 72 ff.; v. Münch/Kunig/Kotzur, 7. Aufl. 2021, GG Art. 20 Rn. 153 ff; v. Mangoldt/Klein/Starck/Sommermann, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20 Rn. 271.

gebungsvorhaben naturgemäß einhergehen, die bisher noch ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten KSG-Änderungen⁹ und die erhebliche Bedeutung des Verkehrssektors zur Erreichung der völker- und unionsrechtlichen Klimaziele zu berücksichtigen.

Anlagen

- Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, „Zu den Anforderungen an ein Sofortprogramm bei Überschreitung der Jahresemissionsmenge (§ 8 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz)“, WD 8 - 3000 - 082/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/926650/c8940e921f00327aa781c69581b6bcc6/WD-8-082-22-pdf-data.pdf>.
- Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, „Verpflichtungen der Bundesregierung nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz“, WD 8 - 3000 - 088/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/929340/08f8e917f40199724b453e9933fc1b20/WD-8-088-22-pdf-data.pdf>.

* * *

9 Nach Auffassung des Expertenrates für Klimafragen bestünden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Abschaffung oder Aufweichung des Budgetprinzips (Fn. 4), S. 118.